

die ebenfalls einzusenden sind: Laubaner Gemeindebriefe, Rundschreiben an die Glogauer Pfarrjugend, Das katholische Liegnitz, Königsteiner Rufe, Mitteilungen aus der Wichernvereinigung und Evangelischer Glaubensbote. In einer weiteren vertraulichen Dienstanweisung vom 26. 10. 1950 wird der Bruch des Postgeheimnisses auch auf verschlossene Sendungen aus Westdeutschland, die verdächtig erscheinen, ausgedehnt. Diese Dienstanweisung Nr. 8/50 zählt wiederum Sendungen auf, die anzuhalten und einzusenden sind: Die Druckschrift „Was bietet Ihnen der elektrotechnische Verein?“ des elektrotechnischen Vereins Berlin e. V. sowie Sendungen der Deutschen Gesellschaft für Mährische Kunst und Landwirtschaftspflege.

Schließlich sind nach dem Telegramm „Bz. SS vom 15. 11. 1950“ rundweg „sämtliche Briefsendungen (Päckchen) aus Eschwege“ dem „Empfänger nicht zuzustellen, sondern der Afas Dsdn A 24 auszuhändigen“. Die Afas sind die Auffangstellen, welche die beschlagnahmte Post den Volkspolizeistellen zuleiten.

Eingriffe in Briefverkehr

Wie mißtrauisch der SED-Staat selbst dem ausgewählten Kaderpersonal der Volkspolizei gegenübersteht, zeigt die

Anweisung Nr. 7/50 vom 14. 11. 1950 der Hauptverwaltung für Ausbildung der Volkspolizei. Darin wird angeordnet: „Allen VP-Angehörigen aus dem Dienstbereich der HVA wird der Postverkehr mit Personen, Dienststellen, Firmen, Organisationen oder dgl. in Westdeutschland oder Westberlin untersagt. Es dürfen weder Postsendungen nach dort abgesandt noch von dort empfangen werden. Unter Postverkehr ist auch fernmündliche Verbindung zu verstehen.“

Die Anweisung geht aber noch weiter, insofern sie sogar den Briefverkehr von Angehörigen der Volkspolizei zensiert: „Erhält ein VP-Angehöriger oder eine zu seinem Haushalt gehörende Person ungewollt eine Postsendung aus Westberlin oder Westdeutschland, so hat er davon sofort dem PK-Stellvertreter unter Vorlage der Sendung Meldung zu erstatten. Solche Sendungen werden eingezogen und an die Hauptabt. PK zur weiteren Veranlassung übersandt.“

Mit dieser Anweisung Nr. 7/50 wurde eine Anweisung der Hauptabteilung PK vom 15. 6. 1950 übertroffen, in der es nur hieß, daß es nicht zweckmäßig sei, Briefverkehr oder andere Bindungen mit Personen, Dienststellen oder Organisationen in Westberlin oder Westdeutschland anzubahnen oder aufrechtzuerhalten.

DOKUMENT NR. 269

Kontrollratsgesetz Nr. 18 Wohnungsgesetz vom 8. März 1946

Artikel VI

Zwecks Vermehrung des vorhandenen Wohnraumes in ihrem Amtsbereich können die deutschen Behörden:

1. zweckentfremdete Wohnräume ihrem ursprünglichen Zweck wieder zuführen;
2. einen Wohnungstausch anordnen, wenn dies eine bessere Verteilung des Wohnraumes bedeutet;
3. vorhandenen Wohnraum um- oder ausbauen, wenn dadurch eine wirksamere Ausnutzung desselben erzielt wird;
4. an Häusern dringende Reparaturen und in Gemeinden, in denen der Wohnraumdurchschnitt pro Person unter vier Quadratmeter liegt, auch umfassendere Arbeiten vornehmen.

Artikel VII

1. Die zuständigen deutschen Behörden können jeden zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Wohnraum erfassen.
2. Die Erfassung erfolgt durch Zustellung einer schriftlichen Mitteilung an den Hauseigentümer und den jeweiligen Inhaber des Wohnraumes. Falls dies praktisch nicht durchführbar ist, kann die Erfassung durch Anschlag der schriftlichen Mitteilung an einer deutlich sichtbaren Stelle des zu erfassenden Wohnraumes erfolgen.
3. Der Betroffene kann innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Zustellung oder Anschlag der Mitteilung Beschwerde bei der Wohnungsbehörde einlegen, welche die Erfassung angeordnet hat. Falls diese Behörde der Beschwerde nicht abhilft, muß sie dieselbe der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Aus: *Amtsblatt des Kontrollrates in Deutschland Nr. 5 vom 31. 3. 46*

Politische Wohnraum-Bewirtschaftung

DOKUMENT NR. 270

Arbeitsrichtlinien für die Wohnraum- bewirtschaftung

Zusammengestellt vom Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, Hauptabteilung Arbeit und Sozialfürsorge, Abteilung Wohnungswesen

Nur für den Dienstgebrauch!

Zielklare Wohnraumlenkung

Eine Vermehrung des Wohnraumes durch Neubau war bisher, da die Schwerpunktaufgaben des Fünfjahresplans vorrangig erfüllt werden müssen, nicht ausreichend möglich. Wohnraum kann vorläufig in wesentlichem Umfang nur in den besonders zerstörten Großstädten und an den Zentren der Schwerindustrie erstellt werden.

Deshalb ist noch auf absehbare Zeit straffe Wohnraumlenkung eine Schwerpunktaufgabe der demokratischen Verwaltung. Der Grundsatz muß unter allen Umständen durchgesetzt werden, daß der gesamte Wohnraum durch die Wohnungsbehörden bewirtschaftet wird, um ihr gerecht zu verteilen.

Gerechte Verteilung des Wohnraumes wiederum beinhaltet die Beachtung der Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik, die darauf abzielen, daß für die Zuteilung von Wohnraum nicht die Zahlungsfähigkeit des Mieters entscheidend sein kann, sondern seine gesellschaftliche Bewertung.

Es ist selbstverständlich, daß unsere Helden der Arbeit, unsere Arbeitsaktivisten und unsere schaffenden Intelligenzler begünstigt werden, denn von ihrer Arbeit hängt die Durchführung des Fünfjahresplans ab. Im allgemeinen ist es notwendig, die Arbeiter der volkseigenen Betriebe und besonders der zentralen Schwerpunktbetriebe an ihre Arbeitsstätte

heranzuführen. Es muß vorgebeugt werden, daß irgendwelche notwendige Facharbeiter deshalb nicht gewonnen werden können, weil keine geeigneten Wohnungen zur Verfügung gestellt werden. Vor allem müssen auch unsere Landarbeiter menschenwürdig untergebracht werden. Volkseigene Betriebe in Industrie und Landwirtschaft müssen aus Gründen der Sicherheit und der reibungslosen Durchführung der Arbeit von betriebsfremden Personen befreit werden. Dasselbe gilt für Schulen.

DOKUMENT NR. 271

Arbeitsrichtlinien für die Wohnungsbehörden des Landes Sachsen-Anhalt

Nur für den Dienstgebrauch!

Herausgegeben vom Ministerium für Wirtschaft, Hauptabteilung Arbeit, Abteilg. Wohnraumlenkung, des Landes Sachsen-Anhalt

V. Wohnraumzuteilung

1. Zuteilung von Wohnraum

Die Zuteilung des anfallenden Wohnraumes hat nach den Listen der Wohnungssuchenden zu erfolgen. Das schließt jedoch nicht aus, daß die Zuteilung von Wohnräumen in Erfüllung von Auflagen der Aufsichtsbehörden, die sich aus wirtschaftlichen oder staatspolitischen Gründen ergeben, außer der Reihe zu erfolgen hat.

Bei der Zuteilung sind besonders bevorzugt zu berücksichtigen:

Anerkannte Verfolgte des Naziregimes und solche Personen, die durch Maßnahmen des Naziregimes benachteiligt worden sind.